

Herausgeber

Prof. Dr. Helmut Köhler

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Wolfgang Büscher

Prof. Dr. Franz Hacker

Dr. Gangolf Hess

Prof. Dr. Stefan Leible

Dr. Reiner Münker

In Zusammenarbeit mit der
Zentrale zur Bekämpfung
unlauteren Wettbewerbs
Frankfurt am Main e.V.

Deutscher Fachverlag GmbH
Frankfurt am Main

Editorial: Andreas Mundt

Die wettbewerbspolitischen Vorgaben des Koalitionsvertrages

259 Prof. Dr. Helmut Köhler

Zur „geschäftlichen Relevanz“ unlauterer geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern

268 Prof. Dr. Matthias Leistner, LL.M. und Martin Königs

Der Kommissionsentwurf neuer Regelungen für Technologietransfer-Vereinbarungen – eine kritische Analyse

276 Prof. Dr. Stefan Leible und Katja Brzezinski

Rechtsprechungsreport Lebensmittelrecht 2013

286 Prof. Dr. Cordula Stumpf

Sprachliche Anforderungen an die Kennzeichnung parallelimportierter Lebensmittel, das maßgebliche Verbraucherleitbild und die europäische Warenverkehrsfreiheit

294 Dr. Andreas Lober

„Du sollst nicht duzen!“

297 Dieter Wallenfels

Bücher vs. Arzneimittel: Gemeinsamkeiten bei der Preisbindung

299 Gutachten des Gutachterausschusses für Wettbewerbsfragen November 2013

301 Nintendo u. a. / PC Box u. a.

EuGH, Urteil vom 23.01.2014 – C-355/12

308 UsedSoft II

BGH, Urteil vom 17.07.2013 – I ZR 129/08

315 Kommentar von Alexandra Hejñ

317 Einkaufskühltasche

BGH, Urteil vom 13.11.2013 – X ZR 171/12

319 AGB des Online-Shops eines Möbelhauses

BGH, Versäumnisurteil vom 06.11.2013 – VIII ZR 353/12

321 BGW Bundesverband der deutschen Gesundheitswirtschaft/BGW

BPatG, Beschluss vom 16.12.2013 – 30 W (pat) 12/12

323 Bezugnahme auf einen „AVP“ in Apothekenwerbung

KG, Urteil vom 17.01.2014 – 5 U 89/13

327 „Gold und Silber seit 1843“

OLG München, Urteil vom 07.11.2013 – 29 U 1883/13

Die wettbewerbspolitischen Vorgaben des Koalitionsvertrages



Andreas Mundt

Wer erwartet hat, dass mit der auf den letzten Metern der vergangenen Legislaturperiode verabschiedeten 8. GWB-Novelle Ruhe an der Gesetzgebungsfront einkehren würde, sieht sich heute eines Besseren belehrt. Schon der Koalitionsvertrag benennt eine ganze Reihe von Themenfeldern, auf denen wir mit kartellrechtlich relevanten gesetzgeberischen Aktivitäten rechnen müssen. Zusätzlich wird möglicherweise die geplante europäische Richtlinie zur privaten Kartellrechtsdurchsetzung noch im Schlusspurt der aktuellen Legislaturperiode des Europäischen Parlaments verabschiedet werden und einigen Umsetzungsbedarf nach sich ziehen.

Der Koalitionsvertrag für die neue Bundesregierung wartet im Wettbewerbskapitel mit einem recht ambitionierten Programmsatz auf: „Das Wettbewerbsrecht ist so zu optimieren, dass Wettbewerbsverstöße weitgehend ausgeschlossen sind.“ Wie sich die Koalition diesem Ziel nähern will, bleibt allerdings wenig konkret. Die Koalition will die Rahmenbedingungen der Kartellrechtsdurchsetzung effektiver gestalten. So findet sich zumindest ein Prüfauftrag im Hinblick auf eine – vom Bundeskartellamt schon lange geforderte – effektivere Gestaltung des behördlichen und gerichtlichen Kartellbußgeldverfahrens. In diesen Zusammenhang gehört auch die Passage des Koalitionsvertrages, in der es um die nachvollziehbaren Kriterien für die Bußgeldzumessung geht. Erst im vergangenen Jahr hat der BGH (KRB 20/12 v. 26.02. 2013 – Grauzementkartell) einen vielbeachteten Beschluss zu dieser Thematik gefällt, der auch eine Anpassung der Bußgeldleitlinien des Bundeskartellamtes nach sich gezogen hat. Eine Klarstellung im GWB unter Beibehaltung der notwendigen europäischen Orientierung der Bußgeldnormen wäre sinnvoll. Der Vorstoß Nordrhein-Westfalens, ein Unternehmensstrafrecht einzuführen, wird im Koalitionsvertrag auf einen Prüfauftrag für ein (als solches kaum mögliches) Unternehmensstrafrecht für transnationale Konzerne reduziert. Die einem Unternehmensstrafrecht innewohnende Fokussierung auf das *Unternehmen* erfasst allerdings das Kernproblem der Wirtschaftsdelinquenz. Nur würde mit einer *strafrechtlichen* Einbettung von Unternehmenssanktionen außer einer gewissen Symbolik praktisch wenig erreicht, da die Verfahren noch aufwändiger und somit noch schwerer zu führen wären. Die schon im geltenden Ordnungswidrigkeitenrecht, erst recht aber im Strafverfahrensrecht auf die Grundrechtsstellung natürlicher Personen zugeschnittenen hohen Standards sind gegenüber Unternehmen nicht in gleicher Weise sachgerecht. Will man die Rechtsdurchsetzung gegenüber Unternehmen stärken, sollte es um eine Verschlinkung des bisherigen Rechtsrahmens hin zu einem Unternehmenssanktionenrecht gehen. Damit würde die dem Unternehmensstrafrecht zu Grunde liegende Überlegung der besseren Erfassung der Unternehmensdelinquenz aufgegriffen, die praktischen Probleme aber vermieden. Die

jüngst wieder vereinzelt aufgenommene Diskussion um eine allgemeine Kriminalisierung der Kartellrechtsverstöße *natürlicher Personen* findet sich im Koalitionsvertrag nicht wieder. Dies ist angesichts der ernüchternden Erfahrungen mit dem 1997 kodifizierten Straftatbestand des Submissionsbetrugs auch nur folgerichtig.

Der Koalitionsvertrag kündigt an, die Koalition werde die Zusammenarbeit von Presseverlagen unterhalb der redaktionellen Ebene erleichtern. Diese Forderung wurde von den Branchenverbänden bisher nicht erhoben, und ich kann auch keinen Handlungsbedarf in diesem Bereich erkennen. Vielfältige Kooperationsformen existieren derzeit unbeanstandet, in Einzelfällen kann eine Überprüfung aber natürlich auch sinnvoll sein. Nach dem Koalitionsvertrag soll außerdem geprüft werden, inwieweit das Kartellrecht den aktuellen Entwicklungen im Sinne der Konvergenz anzupassen sei. Der Programmsatz, dass dabei die Wettbewerbsfähigkeit „unserer Medienunternehmen im internationalen Vergleich“ nicht beeinträchtigt werden dürfe, weckt Erinnerungen an die industriepolitisch geprägten Debatten um „National Champions“. Die aktuelle Diskussion dürfte sich zu Unrecht am Thema der Untersagung von Video-on-Demand-Plattformen entzündet haben. Es war für die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen stets entscheidend, dass sie sich auf dem heimischen Markt dem Wettbewerb und dem Wettbewerbsrecht stellen mussten. Eine andere Sichtweise findet auch für die Medienwirtschaft keine Rechtfertigung.

Wichtige wettbewerbspolitische Diskussionen wird es im Bereich des Strommarktdesigns, der Bahn, der Telekommunikation und der Post geben. Im Koalitionsvertrag ist auch vorgezeichnet, dass sich die Bundesregierung mit dem Thema Daseinsvorsorge und Wettbewerb auseinandersetzen wird. Die Tendenz zur Rekommunalisierung im Energie-, Wasser und Entsorgungsbereich wirft schon derzeit erhebliche Probleme auf. Der Nutzen des Wettbewerbs auch durch private Unternehmen wird hier verkannt. Die Zeche hat im Regelfall der Bürger als Verbraucher zu zahlen.

Wettbewerbschutz dient letzten Endes immer auch dem Verbraucher. Die Kartellverfolgung ist in vielen Fällen eine Form des aktiven Verbraucherschutzes. In diesem Sinne ist auch an der geplanten Aufnahme einer Zielbestimmung des Verbraucherschutzes für die Aufsichtstätigkeit des Bundeskartellamtes zunächst wenig zu kritisieren. Sollten darüber hinaus die Überlegungen weiter konkretisiert werden, die behördliche Durchsetzung des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes zu stärken, liegt es nahe, in marktnahen Rechtsbereichen, wie beispielsweise dem Lauterkeitsrecht und AGB-Recht, auf die behördliche Infrastruktur des Bundeskartellamtes zurückzugreifen.

Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamtes, Bonn